



**Übersicht der Stellungnahmen | Seite 1 von 1**

Stellungnahmen <u>mit Anregungen oder Einwänden:</u>	<p><u>Öffentlichkeit</u></p> <p>/</p> <p><u>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Stadtheimatpflegerin</li> <li>• Freiwillige Feuerwehr Amberg</li> <li>• PLEdoc GmbH</li> <li>• Regierung der Oberpfalz - Sachgebiet 24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung und Sachgebiet 34 Städtebau</li> <li>• Stadt Amberg Referat 3 - Klimaschutzmanager</li> <li>• Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.26 Immissionsschutz/Bodenschutz</li> <li>• Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.01 Stabstelle Mobilität, Verkehr</li> <li>• Wirtschaftsförderungsgesellschaft Amberg</li> </ul>	Stellungnahmen <u>ohne Einwände</u>	<p><u>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung</li> <li>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</li> <li>• Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.27 Abfallentsorgung</li> <li>• Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.28 Wasserrecht</li> <li>• Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.29 Naturschutz</li> <li>• Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.4 Tiefbauamt</li> <li>• Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.5 Bauverwaltung</li> <li>• Wasserwirtschaftsamt Weiden</li> </ul>
		Stellungnahmen <u>keine Äußerung</u>	<p><u>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Polizeiinspektion Amberg</li> <li>• Stadt Amberg Referat 3 - Recht, Umwelt und Personal</li> <li>• Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.21 Bauordnung</li> <li>• Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.22 Denkmalpflege, Förderwesen</li> <li>• Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.23 Stadtentwicklung, Smart City</li> <li>• Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.52 Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</li> <li>• Stadt Amberg Referat 6 - Kultur, Sport und Schulen</li> <li>• Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH</li> <li>• Solarenergie Förderverein Amberg</li> </ul>
		Stellungnahmen <u>keine</u>	<p><u>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• DB Services Immobilien</li> <li>• Regionaler Planungsverband</li> <li>• Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach - Bereich Straßenbau</li> <li>• Stadt Amberg Referat 2 - Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten</li> <li>• Stadt Amberg Referat 4 - Jugend, Senioren und Soziales</li> <li>• Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.02 Flächennutzungsplan</li> <li>• Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.13 Grünplanung und Landespflege</li> <li>• Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach</li> </ul>

Dier Stadtheimspflegerin — Stellungnahme vom 03.11.2023 | Seite 1 von 1

öffentliche Auslegung

Grundsätzlich ist die Entstehung von Wohnraum in der denkmalgeschützten Villa (Mariahilfberg 2) zu begrüßen.

Bei Aufhebung des bisher gültigen Bebauungsplanes jedoch, geht der strenge Schutz des Ortsbildes durch die Stadt Amberg verloren. Es wird auf §34 BauGB verwiesen, was einen wesentlich

*schwächeren Schutz bedeutet.*

 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

Der bisher bestehende Bebauungsplan erkannte in den beiden Baudenkmalern die Fortsetzung der Stadtvillenartigen Bebauung, die an der Sechserstraße beginnt, am Kaiser-Wilhelm-Ring fortgesetzt wird und am Nabburger Torplatz wieder aufgenommen wird. Sie spiegelt das Wachsen der Stadt im 19. Jahrhundert über „das Ei“ hinaus. Dieses Ortsbild zu erhalten, sollte nicht nur Anliegen des Denkmalschutzes sein, sondern auch von der Stadt Amberg weiterhin verfolgt werden. Ein Abwälzen der Erhaltung des Ortsbildes auf den Denkmalschutz generiert eine Polarisierung, die über kurz oder lang wieder zu Konflikten führt.

Bei Aufhebung des Bebauungsplanes Amberg 108 Multiplexkino sollten die denkmalgeschützten Villen und ihre Umgebung vor störenden Bauvorhaben weiterhin wirksam geschützt werden können.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Die Aufgabe eines Bebauungsplans ist primär, eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Gestalterische Belange sind nur subsidiär nach § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit den örtlichen Bauvorschriften des Art. 81. BayBO Aufgabe der Satzung. Nach § 9 Abs. 6 BauGB sollen Denkmäler übernommen werden, soweit sie zum Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Da Denkmäler nach den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes erlassen und rechtlich behandelt werden, erübrigen sich gestalterische Festsetzungen zum Schutz der Denkmäler. Hier könnten sich sogar Widersprüche zwischen den beiden Rechten ergeben. So gesehen sind die Festsetzungen des Bebauungsplans zu den beiden Denkmälern, die Fassaden und Dächer mit ihren Gliederungen im genehmigten Zustand zu erhalten, als problematisch zu sehen. Sie sind nicht gedeckt von der Ermächtigungsgrundlage des BauGB, nach der ein Baudenkmal nur nachrichtlich übernommen werden darf. Rechtliche Grundlage zum Schutz des Denkmal, auch hinsichtlich Gestaltungsmaßnahmen, ist originär Aufgabe des Denkmalschutzrechtes.

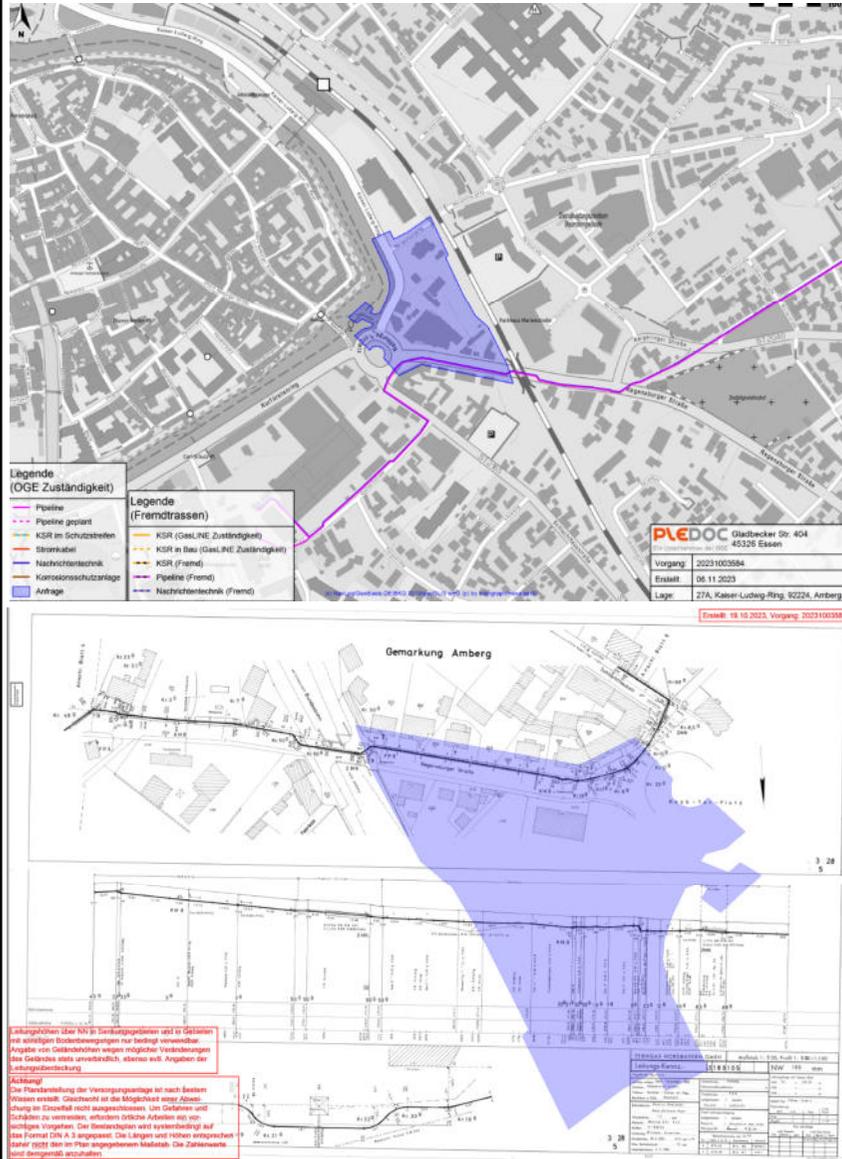
In der Festsetzung wird das Gebäude Regensburger Straße 29 als denkmalwürdig eingestuft, für dessen Fassaden und Dächer der Bebauungsplan ebenfalls festsetzt, dass die Fassaden und Dächer mit ihren Gliederungen im genehmigten Zustand zu erhalten sind. Hier wird durch die Aufhebung der Schutz vor Veränderung der äußeren Gestaltung beendet. Es wird aber der Zielsetzung der Bebauungsplanaufhebung (Schaffung von zentrumsnahen Wohnraum und einer städtebaulichen Weiterentwicklung des Bauquartiers) Vorrang eingeräumt und deshalb an der Aufhebung festgehalten.

Zur Erhaltung der angesprochenen villenartigen Bebauung über das „Ei“ hinaus wären, neben dem Denkmalschutz, örtliche Bauvorschriften nach dem Bauordnungsrecht, sprich Gestaltungssatzungen, das für diese Zwecke geeignete Rechtsinstrumentarium. Für den Altstadtbereich hat die Stadt Amberg bereits davon Gebrauch gemacht.

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsaufhebungsverfahren Amberg 108 „Multiplexkino“</b>		Vorlage 005/0251/2023 Anlage 4, Seite 3 In der Fassung vom 06.12.2023 
	<b>Freiwillige Feuerwehr Amberg — Stellungnahme vom 07.11.2023   Seite 1 von 1</b>		
<u>öffentliche Auslegung</u>	<p>Grundsätzlich bestehen seitens des abwehrenden Brandschutzes keine Bedenken bezüglich des Bebauungsaufhebungsverfahrens. Es soll jedoch bereits hier auf mögliche Punkte betreffend die Zukunftsplanung hingewiesen werden:</p> <p>Die bestehenden Feuerwehrezufahrten zum Multiplexkino müssen bei künftigen Planungen unberührt bleiben und dürfen nicht gestrichen werden. Hierzu kann auch der entsprechende Brandschutznachweis bzw. der Bebauungsplan für das Multiplexkino herangezogen werden.</p> <p>Bei einer Umnutzung der „Villa“ mit Wohneinheiten müssen die Zufahrts- und Aufstellflächen für die Feuerwehr verbessert werden. Hierzu ist ein neuer Brandschutznachweis zu erstellen. Gerade der Bereich des Einfahrtstores sollte verbreitert werden. Zudem ist das vorhandene Hydrantennetz zu prüfen, ein Überflurhydrant auf dem Gelände im Bereich des Zufahrtstores ist anzustreben.</p> <p>Grundsätzlich dürfen Bäume oder geplante Neuanpflanzungen dieser die Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen nicht beeinträchtigen. Ebenso bedarf das evtl. angedachte Fuß- und Radwegkonzept einer entsprechenden brandschutztechnischen Begutachtung, um die Einengung oder Behinderung von Feuerwehrezufahrten auszuschließen sowie die bereits angespannte Verkehrssituation am Kreisverkehr nicht weiter zu strapazieren und ein Durchkommen für Rettungsfahrzeuge zusätzlich zu erschweren.</p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	<p><u>Zu Multiplexkino:</u>          Die Feuerwehrezufahrten sind im Genehmigungsverfahren festgelegt worden und durch die Baugenehmigung rechtlich gesichert.</p> <p><u>Zu Villa Mariahilfbergweg 2:</u>          Für die angedachte Nutzungsänderung in Gewerbe und Wohnen ist eine Baugenehmigung erforderlich. In Zuge dessen ist vom Bauherrn ein neuer Brandschutznachweis zu erstellen, welcher eine Grundlage der Baugenehmigung darstellt.</p> <p><u>Fuß- und Radekonzept, Bäume und Baumpflanzungen:</u>          Bei den Planungen zum Fuß- und Radwegkonzept und bei der Pflanzung von Bäumen und anderen Gehölzen sind die vorhandenen und weiter erforderlichen Feuerwehrezufahrten und Feuerwehraufstellflächen zu berücksichtigen. Dies sollte durch eine frühzeitige Abstimmung mit der Feuerwehr erfolgen.</p>

TÖB	<b>Bebauungsaufhebungsverfahren Amberg 108 „Multiplexkino“</b>		Vorlage 005/0251/2023 Anlage 4, Seite 4 In der Fassung vom 06.12.2023 
	<b>PLEdoc GmbH — Stellungnahme vom 06.11.2023   Seite 1 von 2</b>		
<u>öffentliche Auslegung</u>	<p>von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der Open Grid Europe GmbH insoweit auch die Interessen der Ferngas Netzgesellschaft (FG) mit Sitz in Schwaig bei Nürnberg.</p> <p>Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zur Aufhebung des Bebauungsplans Amberg 108 „Multiplexkino“ haben wir gesichtet und festgestellt, dass der Leitungsverlauf der Ferngasleitung im Planwerk im erforderlichen Umfang lagerichtig dargestellt ist sowie in der Legende beschrieben wird.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs des Plans verläuft südlich der Regensburger Straße die eingangs aufgeführte Ferngasleitung in einem 8 m breiten Schutzstreifen (4 m beiderseits der Leitungssachse).</p> <p>Zu ihrer Information erhalten sie die entsprechenden Bestandsplan. Die Darstellung der Ferngasleitung ist in den beigefügten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.</p> <p>Die Leitungsbetreiberin ist aufgrund der einschlägigen Vorschriften (Verordnung über Gashochdruckleitungen, Regelwerk des DVGW – Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) verpflichtet, alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse vom Rohrnetz fernzuhalten. Eine Überbauung des Schutzstreifens mit Gebäuden gleich welcher Art ist grundsätzlich nicht zulässig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Leitungen und Anlagen gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Bebauungsaufhebung sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Leitungen und Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p> <p>Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der OGE GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“. Insofern haben wir <b>keine Einwände</b> gegen das Bebauungsaufhebungsverfahren Amberg 108 "Multiplexkino" der Stadt Amberg.</p> <p>Wird in diesem Bereich ein neues Bauleitplanverfahren eröffnet, sind wir als Träger öffentlicher Belange am Verfahren erneut zu beteiligen.</p>	<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung</p> <p>Eine Ferngasleitung verläuft im Bereich des südlichen Gehweges der Regensburger Straße in einem 8m breiten Schutzstreifen (4 m beidseits der Leitungssachse). Die Leitung ist im erforderlichen Umfang korrekt im Bebauungsplan eingetragen.</p> <p>In den von der PLEdoc GmbH beigefügten Bestandsplänen ist der Verlauf der Ferngasleitung eingetragen.</p> <p>Durch die Aufhebung des Bebauungsplans ergeben sich für den Bestandsschutz der Ferngasleitungen und Anlagen keine Gefährdungen. Planungen zu Straßenbau- und Hochbauvorhaben haben eine Sparten erkundung durchzuführen und die Vorgaben für die Ferngasleitungen und deren Schutzbereiche zu beachten.</p>	

öffentliche Auslegung



Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung



<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsaufhebungsverfahren Amberg 108 „Multiplexkino“</b>		Vorlage 005/0251/2023 Anlage 4, Seite 6 In der Fassung vom 06.12.2023  <small>AMBERG</small>
	<b>Regierung der Opf. - SG 24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung und SG 34 Städtebau — Stellungnahme vom 09.11.2023   Seite 1 von 1</b>		
<b>öffentliche Auslegung</b>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p><b>Städtebaulich nachrichtliche Hinweise:</b>          Bezüglich der Ziele der Städtebauförderung ist Folgendes zu erwähnen:          Im ISEK ist für den Schwerpunktbereich, in dem das gegenständliche Areal liegt, formuliert, dass der Knotenpunkt umgebaut werden soll, der Erhalt bestehenden ortsbildprägenden Bäume forciert werden sollen, sowie neue Baumpflanzungen zur räumlichen Ordnung des Straßenraumes und Verbesserung des Stadtbildes erfolgen sollen. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans kann die Erreichung dieser Ziele ggf. erschwert werden.</p> <p><b>Weiterer Hinweis:</b>          Wir bitten darum, uns zur Aktualisierung des hiesigen Rauminformationssystems (RIS) zeitnah nach Abschluss des Verfahrens eine Endausfertigung des Bebauungsplanes mit Verfahrensvermerken und Begründung auf bevorzugt digitalem Wege an folgende E-Mail-Adresse zukommen zu lassen (Art. 30 BayLplG): rauminformation@reg-opf.bayern.de</p>	<b>Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung</b>	<p>Der Bebauungsplan „Multiplexkino“ wurde 2014 rechtskräftig. Mittlerweile haben sich neue Planungen hinsichtlich Umbau des Knotenpunktes und Optimierung des Geh- und Radwegsystems ergeben, welche nicht mehr mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes übereinstimmen. Damit erbeben sich durch den Bebauungsplan unter Umständen Widersprüche und Hindernisse hinsichtlich ursprünglich angedachten Umbau des Knotenpunktes einschließlich verbesserter Lösungen für Fußgänger und Radfahrer.</p> <p>Entsprechend der heute forcierten Planungen kann die Zielsetzung des ISEK zum Erhalt bestehender ortsbildprägender Bäume sowie neuer Baumpflanzungen weiter verfolgt werden. Dazu bedarf es keines Bebauungsplanes, da die angrenzenden Grünflächen im Eigentum der Stadt Amberg sind und damit in städtischer Hand.</p>

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsaufhebungsverfahren Amberg 108 „Multiplexkino“</b>		Vorlage 005/0251/2023 Anlage 4, Seite 7 In der Fassung vom 06.12.2023 
	<b>Stadt Amberg Referat 3 - Klimaschutzmanager — Stellungnahme vom 23.10.2023   Seite 1 von 1</b>		
öffentliche <u>Auslegung</u>	Die geplante Aufhebung des Bebauungsplans Amberg 108 "Multiplexkino" trägt positiv zur Begrenzung des Flächenverbrauchs in Amberg bei, dies wird von Seiten des Klimaschutzes ausdrücklich unterstützt. Bei eventuellen Neubauten sind Möglichkeiten zur Nutzung von Erneuerbaren Energien mitzudenken.	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	Die befürwortende Stellungnahme des Klimaschutzbeauftragten der Stadt Amberg wird zur Kenntnis gegeben.

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsaufhebungsverfahren Amberg 108 „Multiplexkino“</b>		Vorlage 005/0251/2023 Anlage 4, Seite 8 In der Fassung vom 06.12.2023 
	<b>Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.26 Immissionsschutz/Bodenschutz — Stellungnahme vom 31.10.2023   Seite 1 von 1</b>		
<b>öffentliche Auslegung</b>	<p><u>Sachverhalt</u>          Anlässlich der ersatzlosen Aufhebung des Bebauungsplans AM 108 „Multiplexkino“ wurde das Amt 3.26 im Vorfeld (Mail vom 28.07.2023) hinsichtlich Beurteilung zum Immissionsschutz und zur im Bebauungsplan dargestellten Altlastenverdachtsfläche seitens Amt 5.11 gebeten. Aufgrund der geplanten Aufhebung wurde eine gutachterliche Stellungnahme vom 27.07.2023 von Ingenieurbüro Alfred Bartl, welches die schalltechnische Begutachtung zur Aufstellung des Bebauungsplans erstellt hat, angefordert.</p> <p>Dazu wurde wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Bewertung Immissionsschutz:</u></p> <p>Die Ausführungen in der Stellungnahme vom 27.07.2023 (Schalltechnischer Bericht Nr. 800_1) wird als plausibel gewertet.          Die Festsetzungen im Bebauungsplan entfallen mit der geplanten Aufhebung. Der Gutachter führt richtigerweise auf, dass dennoch entsprechend der DIN 4109 Schallschutznachweise im Bauantragsverfahren aufgrund der Lärmverhältnisse zu führen sind. Den Ausführungen zur Kontingentierung wird zugestimmt.</p> <p><u>Bewertung Bodenschutz:</u></p> <p>Bezüglich des Bodenschutzes wird auf die Stellungnahme Amt 3.26 Hu-Pr vom 19.06.2012 verwiesen. Es liegen keine weiteren Erkenntnisse vor, dass während der Bautätigkeiten des Multiplexkinos Sanierungen stattgefunden haben. Bei zukünftigen Baumaßnahmen ist vor Eingriff in den Boden ein Umweltingenieur der Stadt Amberg zu informieren. Die Arbeiten sind durch einen nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen zu begleiten. Die Entnahme von Beweissicherungsproben in allen Verdachtsbereichen sowie die entsprechende Dokumentation mit anschließender Berichtsvorlage bei der Bodenschutzbehörde wird vorausgesetzt.</p>	<b>Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung</b>	

Zu Bewertung Immissionsschutz:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis gegeben.

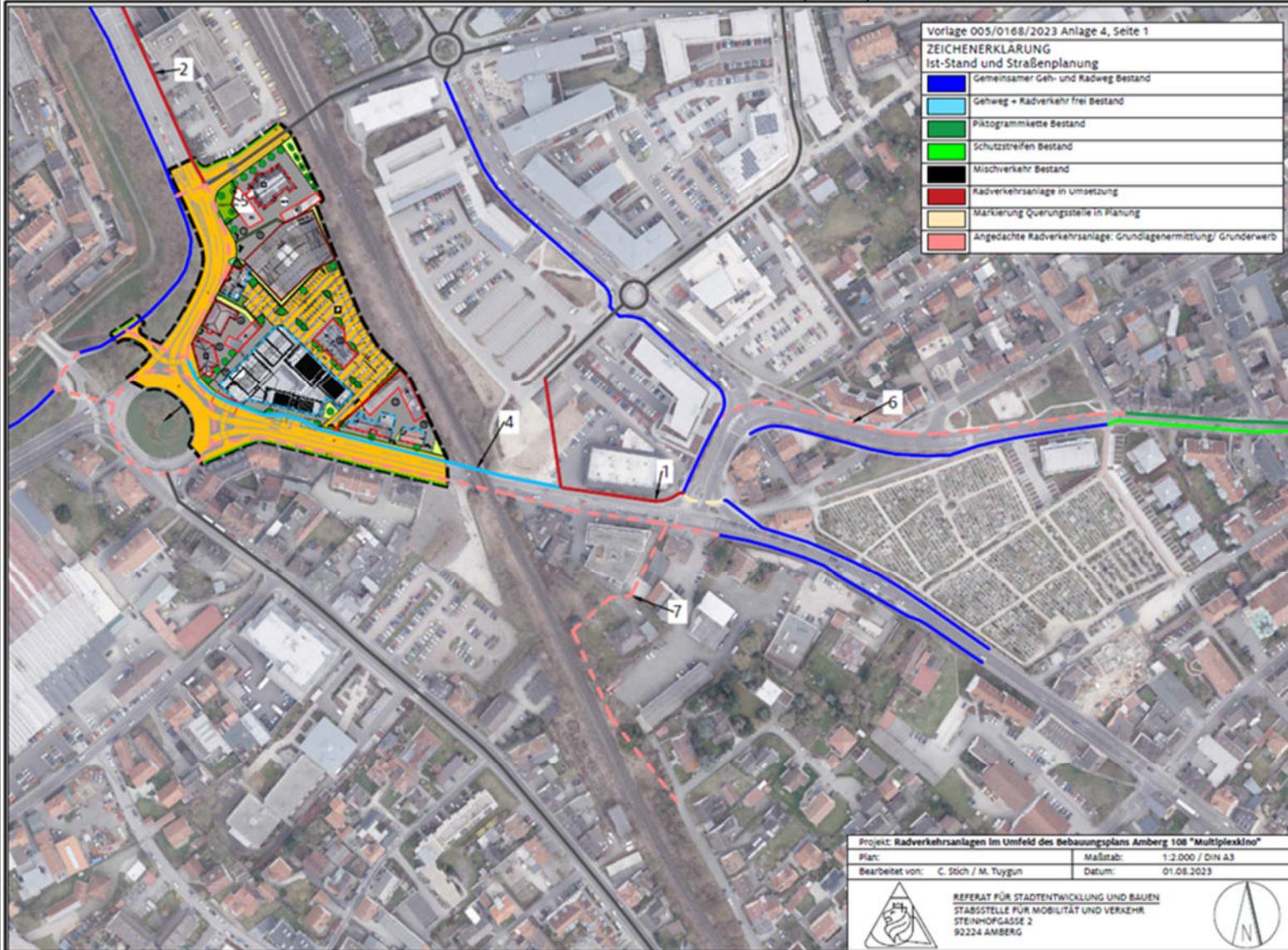
Zu Bewertung Bodenschutz:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis gegeben. Die Maßnahmen hinsichtlich baubegleitender Altlastenuntersuchung und ggf. Altlastenbeseitigung ist wie auch in anderen städtischen Gebieten Aufgabe des Bauherren.

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsaufhebungsverfahren Amberg 108 „Multiplexkino“</b>	Vorlage 005/0251/2023 Anlage 4, Seite 9 In der Fassung vom 06.12.2023  <small>AMBERG</small>
	<b>Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.01 Stabstelle Mobilität, Verkehr — Stellungnahme vom 17.10.2023   Seite 1 von 1</b>	
<b>öffentliche Auslegung</b>	<p>Im Folgenden werden die Nummerierungen des beiliegenden Planes erläutert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Zuge des Neubaus des Gebäudes der Wirtschaftsförderung an der Regensburger Straße wird ein neuer Geh-/ Radweg mit 4m Breite gebaut. Die Planung befindet sich in Umsetzung. Auf dem Abschnitt zwischen Multiplexkino und der Einmündung zur Raigeringer Straße ist eine der höchsten Frequenzen von Fuß- und Radverkehr in ganz Amberg zu verzeichnen.</li> <li>2. Projekt „Lückenlos“ Teil 2: Gehwegverbreiterung entlang des Postgeländes (Umsetzung 2024)</li> <li>3. Das Staatliche Bauamt plant, den Kreisverkehr am Nabburger Tor umzugestalten. Hintergrund ist der schlechte Fahrbelag und vor allem auch die Problematik des Kreisverkehrs als dauerhafter Unfallschwerpunkt. Hierzu befindet sich die Stabsstelle Mobilität und Verkehr in engem Austausch mit dem Staatlichen Bauamt. Ziel ist es auch, eine attraktivere und sicherere Lösung für den Fuß- und Radverkehr umzusetzen.</li> <li>4. Eine Erneuerung der Bahnbrücke mit Verbreiterung des Geh- und Radwegs auf beiden Seiten ist dringend geboten. Die Sanierung ist von Seiten der Bahn aktuell jedoch nicht absehbar. Gemäß Verursacherprinzip müsste die Stadt Amberg den Großteil der Kosten aufbringen, wenn „vorzeitig“ die Bahnbrücke saniert werden soll, um Erleichterungen für den Kfz-Verkehr und den Fuß- und Radverkehr zu erreichen. Für eine durchgängige Führung auf der Südseite der Regensburger Straße ist zudem noch teilweise Grund der anliegenden Grundstücke zu erwerben. Dies erfolgt derzeit über freihändigen Erwerb.</li> <li>5. Projekt „Lückenlos“ Teil 3: Fuß- und Radverkehrsfreundliche Umgestaltung der Einmündung Mariahilfbergweg. Die Stabsstelle Mobilität und Verkehr lässt hierzu aktuell ein Gutachten durch ein externes Ingenieurbüro erstellen.</li> <li>6. Ein Lückenschluss zwischen der Piktogrammreihe in der Raigeringer Straße und der Einmündung Raigeringer Straße/ Marienstraße ist angedacht (Grundlagenermittlung).</li> <li>7. Eisenbahnstraße: Die Verbindung zwischen Regensburger Straße und Sandstraße/ Schlachthausstraße über die Eisenbahnstraße, die bereits 2012 im Bauausschuss beschlossen wurde, befindet sich in Planung (Grundstückserwerb).</li> </ol>	<b>Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung</b>

Im Zuge der Beteiligung der Behörden erfolgte keine Äußerung von der Stabsstelle Mobilität. Die Planungen der Stabsstelle, welche gegenüberliegend aufgeführt ist, erfolgen nicht auf der Rechtsgrundlage des Bebauungsplans. Folge dessen hat die Aufhebung des Bebauungsplans keinen Einfluss auf die Planungen.

öffentliche Auslegung



<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsaufhebungsverfahren Amberg 108 „Multiplexkino“</b>		Vorlage 005/0251/2023 Anlage 4, Seite 11 In der Fassung vom 06.12.2023  <small>AMBERG</small>
	<b><u>Wirtschaftsförderungsgesellschaft Amberg</u> – Stellungnahme vom 23.10.2023   Seite 1 von 1</b>		
<u>öffentliche Auslegung</u>	<p>Die Wirtschaftsförderung begrüßt den Ansatz, Wohnen und Gewerbe gemeinsam in näherer Umgebung zulassen zu wollen. Dies entspricht modernen Stadtentwicklungsansätzen und ermöglicht eine bessere Entwicklung von Brachen oder im Bestand. Bei einer nachträglich zu entwickelnden Wohnnutzung ist jedoch ggf. durch geeignete Auflagen darauf zu achten, dass bestehende Gewerbenutzung nicht eingeschränkt wird.</p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	<p>Die zustimmende Stellungnahme der Wirtschaftsförderung wird zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Damit bestehende Gewerbenutzung nicht durch heranrückende Wohnnutzung eingeschränkt wird, ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens für die vorhandenen Verkehrs- und Gewerbelärmimmissionen eine schalltechnische Untersuchung mit Nachweis ggf. erforderlicher Schallschutzmaßnahmen vorzuweisen.</p>